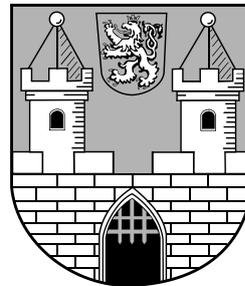


# DREBKAUER AMTSBLATT



## Amtsblatt für die Stadt Drebkau

mit den Ortsteilen Casel, Domsdorf, Drebkau, Greifenhain,  
Jehserig, Kausche, Laubst, Leuthen, Schorbus und Siewisch

Jahrgang 18

Samstag, den 28. September 2019

Nummer 21/2019

### Inhaltsverzeichnis

#### Amtliche Bekanntmachungen

##### Bekanntmachungen der Stadt Drebkau

- Bekanntmachung der Durchführung der außerordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau Seite 2
- Hauptsatzung der Stadt Drebkau vom 03.09.2019 Seite 2
- Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen (Entschädigungssatzung) Seite 6
- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau Seite 9
- Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Drebkau am 08.10.2019 Seite 10

*Ende der Bekanntmachungen der Stadt Drebkau*

#### Amtliche Mitteilungen

##### Mitteilungen der Stadt Drebkau

- Stellenangebote für den Bundesfreiwilligendienst Seite 11
- Erreichbarkeit der Ortsvorsteher/innen Seite 11  
*Ende der Mitteilungen der Stadt Drebkau*

##### Mitteilungen anderer Behörden

- Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ - Termin der Verbandsschauen 2019 Seite 12
- Standesamt vergibt Trautermine 2020 Seite 12  
*Ende der Mitteilungen anderer Behörden*

#### IMPRESSUM

Das Drebkauer Amtsblatt erscheint 14-tägig, jeweils in den ungeraden Wochen und wird kostenlos an alle Haushalte in der Stadt Drebkau mit ihren Ortsteilen Casel, Domsdorf, Drebkau, Greifenhain, Jehserig, Kausche, Laubst, Leuthen, Schorbus und Siewisch verteilt.

**Herausgeber:** Der Bürgermeister der Stadt Drebkau Paul Köhne

**Verantwortlich:** Der Bürgermeister der Stadt Drebkau Paul Köhne, Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau, Telefon: (03 56 02) 5 62 - 0

**Druck und Verlag:** Druck und Mehr C. Greschow, Spremberger Straße 66, 03119 Welzow, Telefon (03 57 51) 2 81 58  
Mail: info@druck-und-mehr-greschow.de - www.druck-und-mehr-greschow.de

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere aus Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Drebkauer Amtsblatt zum Abo-Preis in Höhe von 2,50 Euro (inklusive Mehrwertsteuer) oder per PDF zu einem Preis von je 1,00 Euro über den Verlag bezogen werden.

## Amtliche Bekanntmachungen

### Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Drebkau

Die **außerordentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau** findet

am **01.10.2019**  
 um **19.00 Uhr**  
 im Bürgerhaus Kausche - **Rundbau** -, An den Steinen 7, 03116 Drebkau, OT Kausche

statt.

Es handelt sich um eine **nichtöffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung**.

gez.Dr. Michael Haidan  
 Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau

## Hauptsatzung der Stadt Drebkau vom 03.09.2019

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau hat in ihrer Sitzung am 03.09.2019 gemäß der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I/18 Nr. 37 S. 4), mit Beschluss-Nr. II/26/2019 folgende Hauptsatzung der Stadt Drebkau beschlossen:

### § 1 Name der Gemeinde

(1) Die Gemeinde führt den Namen "**Stadt Drebkau**" (Mesto Drjowk).

(2) Die Stadt Drebkau ist eine amtsfreie Gemeinde im Landkreis Spree-Neiße des Landes Brandenburg.

### § 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

(1) Die Stadt Drebkau führt ein Wappen, wie in der **Anlage** dargestellt, nach folgender Beschreibung:

In Blau eine durchgehende silberne Zinnenmauer mit zwei gezinnten, schwarzbefensterten, rotbedachten und beknaufte silbernen Türmen und einem spitzbogigen Tor mit hoch-gezogenem roten Fallgatter; zwischen den Türmen ein schwebender roter Schild belegt mit einem doppelt-geschwänzten, goldbewehrten, -gezungen und -gekrönten silbernen Löwen.

(2) Die Stadt Drebkau führt eine Flagge, wie in der **Anlage** dargestellt, nach folgender Beschreibung:

Dreistreifig Blau-Weiß-Blau (Blau-Silber-Blau) im Verhältnis 1:5:1 mit dem Stadtwappen im Mittelstreifen.

(3) Die Stadt Drebkau führt ein Dienstsiegel, wie in der **Anlage** dargestellt, mit einem Durchmesser von 20 mm und 35 mm.

Es zeigt:

- a) als Unterschrift in Kapitalschrift (lateinische Großbuchstaben):  
 LANDKREIS SPREE-NEISSE  
 \* STADT DREBKAU \*
- b) im Feld das Wappen der Stadt Drebkau, wie in Absatz 1 beschrieben

### § 3 Förderung der sorbischen/ wendischen Kultur und Sprache

(1) Die Stadt Drebkau liegt im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/ Wenden.

(2) Die Angehörigen des sorbischen/ wendischen Volkes haben das Recht auf freie und gleichberechtigte Entfaltung ihrer Sprache, Kultur, Kunst, Sitten und Bräuche sowie auf Erschließung, Bewahrung und Vermittlung ihres kulturellen Erbes.

(3) Öffentliche Gebäude und Einrichtungen, Straßen, Wege, Plätze und Brücken werden zweisprachig beschriftet. Die zweisprachige Beschriftung erfolgt schrittweise, bei bestehender Beschilderung jeweils mit dem Austausch reparaturbedürftiger Schilder.

### § 4 Förmliche Einwohnerbeteiligung

(1) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligt die Stadt Drebkau ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse
2. Einwohnerfragestunden der Ortsbeiräte
3. Einwohnerversammlungen
4. Ortsteilversammlungen
5. Einwohnerbefragungen

(2) Die Einzelheiten der in Abs.1 Nr. 1 bis 5 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Drebkau näher geregelt.

(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

### § 5 Abweichende Regelungen nach § 14 Abs. 3 BbgKVerf (Einwohnerantrag)

(1) Abweichend von § 14 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf muss ein Einwohnerantrag von mindestens 3 vom Hundert der Antragsberechtigten unterzeichnet sein.

**§ 6****Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Hauptverwaltungsbeamten ab, hat sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung zu benennen.

(4) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

**§ 7****Kinder- und Jugendbeirat**

(1) Die Stadt Drebkau richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen in der Stadt Drebkau einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Drebkau“. Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können Personen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr sein.

(2) Dem Beirat gehören mindestens zehn Mitglieder an, aus jedem in § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Drebkau genannten Ortsteil nach Möglichkeit je ein Mitglied. Sie sind ehrenamtlich tätig (§ 20 BbgKVerf). Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag der Ortsbeiräte für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaft im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Dabei sollen Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgabe die Kinder- und Jugendarbeit gehört. Die Vorschläge sind an den Ortsvorsteher/ die Ortsvorsteherin oder den Bürgermeister der Stadt Drebkau zu richten.

(3) Der Kinder- und Jugendbeirat nimmt die Interessen der in der Gemeinde lebenden Kinder und Jugendlichen wahr. Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Berührungspunkte und Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Stadt Drebkau haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Dieses Recht steht ihm auch in den Fachausschüssen und im Hauptausschuss zu.

(4) Der Beirat wählt aus seine Mitte eine/n Vorsitzende/n und für den Fall der Verhinderung eine/n Stellvertreter/in. Die/Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt Drebkau.

(5) Der Beirat wird durch die/den Vorsitzende/n einberufen. Der Hauptverwaltungsbeamte kann die Einberufung verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Hauptverwaltungsbeamte, von ihm beauftragte Personen, haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(6) Im Übrigen regelt der Kinder- und Jugendbeirat seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung. Einmal jährlich erstattet die/der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates gegenüber der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau Bericht über seine Tätigkeiten.

(7) Die Stadt Drebkau unterstützt den Kinder- und Jugendbeirat.

**§ 8****Seniorenbeirat**

(1) Die Stadt Drebkau richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren in der Stadt Drebkau einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Drebkau“.

(2) Dem Beirat gehören zehn Mitglieder an, aus jedem in § 12 Absatz 1 benannten Ortsteil ein Mitglied. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag der Ortsbeiräte für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Dabei sollen Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Senioren gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten.

(3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren in der Stadt Drebkau haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt Drebkau.

(5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Hauptverwaltungsbeamte kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Hauptverwaltungsbeamte, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der BbgKVerf für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.

**§ 9****Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände der Stadt Drebkau**

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt Drebkau, sofern der Wert 50.000 Euro nicht unterschreitet. Entscheidungen ab 5.000 Euro bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

**§ 10****Der Stadtverordnetenversammlung vorbehaltene Gruppen von Entscheidungen**

(1) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich folgende Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung vor:

1. Stundungen von Forderungen der Stadt Drebkau ab einem Wert von 10.000 Euro.

2. Niederschlagungen und Erlass von Forderungen der Stadt Drebkau ab einem Wert von 1.000 Euro.

3. Investitionen und Instandsetzungen im Baubereich ab einem Wert von 10.000 Euro.

4. Verträge, ausgenommen Verträge im Zusammenhang mit Grundstücksangelegenheiten, ab einem Wert von 10.000 Euro.

(2) Angelegenheiten nach Absatz 1 Nr. 1 deren Wert 5.000 Euro unterschreitet und Angelegenheiten nach Absatz 1 Nr. 2 deren Wert 500 Euro unterschreitet, gelten in der Regel als Geschäft der laufenden Verwaltung. Investitionen und Instandsetzungen im Baubereich, deren Wert 10.000 Euro unterschreitet, gelten in der Regel als Geschäft der laufenden Verwaltung.

### **§ 11 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit**

(1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung beziehungsweise im Falle einer späteren Berufung nach Annahme des Mandates schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.

2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Drebkau

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

### **§ 12 Vergütungen aus Tätigkeiten als Vertreter der Stadt Drebkau in wirtschaftlichen Unternehmen**

Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt Drebkau in wirtschaftlichen Unternehmen sind an die Stadt Drebkau abzuführen, sowie sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen. Näheres wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

### **§ 13 Öffentlichkeit der Sitzungen**

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse werden durch den Hauptverwaltungsbeamten im Drebkauer Amtsblatt, dem Amtsblatt für die Stadt Drebkau, spätestens sieben Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt gemacht.

Ein Verstoß gegen diese Bekanntmachungspflicht liegt nicht vor, wenn in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, die Stadtverordnetenversammlung in vereinfachter Form und unter verkürzter Ladungsfrist einberufen wird oder die Stadtverordnetenversammlung ohne erneute Ladung zu einer Fortsetzungssitzung gemäß § 34 Absatz 5 BbgKVerf zusammentritt.

(2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich.

Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Die Öffentlichkeit kann danach insbe-

sondere bei der Behandlung folgender Angelegenheiten auszuschließen sein:

- a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten
- b) Grundstücksgeschäfte
- c) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
- d) Aushandlungen von Verträgen mit Dritten

(3) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen. Das Recht kann er bis zum Beginn der Sitzung während der öffentlichen Sprechzeiten im Dienstgebäude der Stadtverwaltung, Spremberger Straße 61 in 03116 Drebkau wahrnehmen.

### **§ 14 Bekanntmachungen**

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im Drebkauer Amtsblatt, dem Amtsblatt für die Stadt Drebkau.

Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der gemäß Absatz 2 festgelegten Form dadurch ersetzt werden, dass diese Bestandteile im Dienstgebäude der Stadtverwaltung, Spremberger Straße 61 in 03116 Drebkau, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet.

Die Anordnung ist mit genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung und zusammen mit der Satzung oder dem sonstigen Schriftstück zu veröffentlichen.

Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Absatz 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Drebkau unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt Drebkau.

### **§ 15 Ortsteile**

(1) In der Stadt Drebkau bestehen folgende Ortsteile im Sinne der §§ 45 ff. BbgKVerf:

1. **Casel** (Kozle), in den Grenzen der Gemarkung Casel
2. **Domsdorf** (Domašojce), in den Grenzen der Gemarkung Domsdorf
3. **Drebkau** (Drjowk), in den Grenzen der Gemarkung Drebkau (ausgenommen ist das Gebiet des Ortsteils Kausche)
4. **Greifenhain** (Maliń), in den Grenzen der Gemarkung Greifenhain
5. **Jehserig** (Jazorki), in den Grenzen der Gemarkung Jehserig

- 6. **Kausche** (Chusej), gelegen im Flur 2 der Gemarkung Drebkau
- 7. **Laubst** (Lubošć), in den Grenzen der Gemarkung Laubst
- 8. **Leuthen** (Lutol), in den Grenzen der Gemarkung Leuthen
- 9. **Schorbus** (Skjarbošć) in den Grenzen der Gemarkung Schorbus
- 10. **Siewisch** (Žiwize), in den Grenzen der Gemarkung Siewisch

(2) In den Ortsteilen nach Absatz 1 bestehen folgende bewohnte Gemeindeteile:

- \* **Illmersdorf** (Njamorojce) im Ortsteil Casel
- \* **Steinitz** (Šćeńc) im Ortsteil Domsdorf
- \* **Golschow** (Golašow) im Ortsteil Drebkau
- \* **Radensdorf** (Radowašojce) im Ortsteil Greifenhain
- \* **Rehnsdorf** (Radušć) im Ortsteil Jehserig
- \* **Merkur** (Merkur) im Ortsteil Jehserig
- \* **Papproth** (Paprotna) im Ortsteil Jehserig
- \* **Löschen** (Leziny) im Ortsteil Laubst
- \* **Auras** (Huraz) im Ortsteil Schorbus
- \* **Klein Oßnig** (Woseńck) im Ortsteil Schorbus
- \* **Koschendorf** (Košnojce) im Ortsteil Siewisch

(3) In den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern unmittelbar zu wählen.

- 1. Casel mit drei Mitgliedern
- 2. Domsdorf mit drei Mitgliedern
- 3. Drebkau mit fünf Mitgliedern
- 4. Greifenhain mit drei Mitgliedern
- 5. Jehserig mit drei Mitgliedern
- 6. Kausche mit drei Mitgliedern
- 7. Laubst mit drei Mitgliedern
- 8. Leuthen mit drei Mitgliedern
- 9. Schorbus mit drei Mitgliedern
- 10. Siewisch mit drei Mitgliedern

(4) Jeder Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses beziehungsweise vor Entscheidung des Hauptverwaltungsbeamten zu folgenden Angelegenheiten **zu hören**:

- 1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
- 2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
- 3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
- 4. Aus- und Umbau sowie zu Entscheidungen über Straßen, Wege und Plätze in dem Ortsteil,
- 5. Änderung der Grenzen des Ortsteils,
- 6. Erstellung des Haushaltsplans,
- 7. Nutzungsänderungen im Sinne des Baurechts im Ortsteil,
- 8. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken im Ortsteil und
- 9. Änderung oder Kündigung von Verträgen und Vereinbarungen, welche infolge des Gemeindegemeinschaftszusammenschlusses auf die amtsfreie Stadt Drebkau übergegangen sind.

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist (§ 46 Absatz 1 Satz 3 BbgKVerf).

(5) Die Ortsbeiräte sind über Einvernehmenserteilungen bezüglich Bauvoranfragen und Baugenehmigungen zu informieren.

(6) Den Ortsbeiräten werden die folgenden Entscheidungsrechte übertragen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt:

- die Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
- die Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Dorfplätzen, Spielplätzen, Friedhöfen und Friedhofshallen des Ortsteiles,
- die Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der nachfolgend genannten öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht:

- im Ortsteil Casel:
- Dorfgemeinschaftshaus Casel
  - Buswartehallen
  - ehemaliges Feuerwehrgerätehaus Illmersdorf
  - Sportplatz mit Nebenanlagen
  - Reitplatz Casel

- im Ortsteil Domsdorf:
- Steinitzhof
  - Dorfzentrum Domsdorf
  - Buswartehallen

- im Ortsteil Drebkau:
- Kultur- und Begegnungsstätte (ehemaliges Rathaus)
  - Hortgebäude „Roseneck“ Drebkau
  - Dr. Lotar-Balke-Haus Markt 10 mit Museum und Seniorenclub
  - Grundstück Spremberger Straße 61 (Sitz der Stadtverwaltung)
  - Kegelbahn (Drebkauer Hauptstraße)
  - Grundstück Drebkauer Hauptstraße 67 (Vereinsanlage des Kleintierzuchtvereins e.V. "Am Schloß")
  - Buswartehallen
  - Sportanlagen Drebkau (Sportplatz, Festplatz, Turnhalle und Sportgaststätte)

- im Ortsteil Greifenhain:
- Dorfhaus Greifenhain
  - Buswartehallen

- im Ortsteil Jehserig:
- Gutshaus Jehserig mit Wirtschaftsgebäude
  - ehemaliges Feuerwehrgerätehaus Rehnsdorf
  - Buswartehallen

- im Ortsteil Kausche:
- Bürgerhaus mit Außenanlagen und Dorfplatz
  - Jugendclub - Außengelände
  - Buswartehallen
  - Sportplatz mit Nebenanlagen

- im Ortsteil Laubst:
- Gemeindehaus Laubst
  - ehemaliges Feuerwehrgerätehaus Löschen
  - Jugendclub am Sportplatz Laubst
  - Buswartehallen
  - Sportplätze Laubst und Löschen

- im Ortsteil Leuthen:
- Kindertagesstätte „Märchenland“
  - Multifunktionsgebäude
  - Buswartehallen
  - Jugendclub
  - Sportplatz mit Nebenanlagen

- im Ortsteil Schorbus:
- Buswartehallen
  - Sportplatz mit Vereinshaus Schorbus

- im Ortsteil Siewisch:
- Gemeindehaus Siewisch
  - Buswartehallen

Ist der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Ausübung seines Entscheidungsrechts gehindert, so tritt an seine Stelle die Stadtverordnetenversammlung (§ 46 Absatz 3 Satz 2 BbgKVerf).

- (7) Die Sitzungen jedes Ortsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. § 11 gilt entsprechend.
- (8) Für die Mitglieder der Ortsbeiräte findet § 9 entsprechende Anwendung.

## § 16 Bedienstete der Verwaltung

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses sowie über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern der Verwaltung im gehobenen Dienst (ab Entgeltgruppe 9) und Leitern von Kindertagesstätten.

## § 17 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung der Stadt Drebkau tritt gem. § 3 Abs. 5 der BbgKVerf am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19.08.2014 einschl. ihrer Änderungssatzungen außer Kraft.

Drebkau, 04.09.2019

  
Paul Köhne  
Bürgermeister

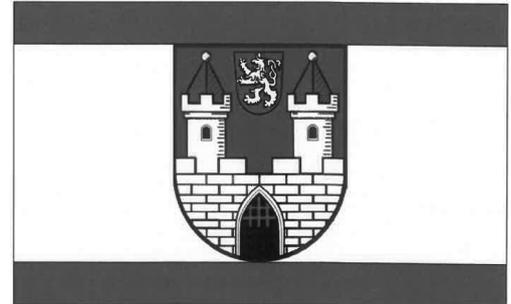


## Anlage zur Hauptsatzung der Stadt Drebkau vom 04.09.2019

Wappen



Flagge



Dienstsiegel klein



Dienstsiegel groß



# Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen (Entschädigungssatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau hat gemäß des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) i. V. m. den §§ 24, 28 Abs. 2 Nr. 9 und 30 Abs. 4 BbgKVerf vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I/18 Nr. 37 S. 4) und der Verordnung über die Aufwandsentschädigung und den Ersatz des Verdienstauffalls für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie für den Ersatz des Verdienstauffalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl. II/19 Nr. 40 S. 1) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (GVBl. II/19 Nr. 47 S. 1) in ihrer Sitzung am 03. September 2019 mit Beschluss Nummer II/28/2019 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

## § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen, für die Stadtverordneten der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau, für die Mitglieder der Ausschüsse und Arbeitsgruppen, den Ältestenrat, die Fraktionen und Beiräte.

## § 2 Grundsätze

- (1) Den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen und den nach § 1 genannten Gremien wird nach Maßgabe der §§ 4 bis 8 zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung ist so bemessen, dass der

mit dem Mandat verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten werden. Zum persönlichen Aufwand zählt u.a. der zusätzliche Bekleidungsbedarf, Kosten für Verzeehr, Büromaterial, Fachliteratur, Kosten für Kommunikationsmedien, Fahrtkosten innerhalb des Stadtgebietes Drebkau, anteilige Kfz-Kosten und Fortbildungskosten. Bei Benutzung eines Wohnraumes für mandatsbezogene Zwecke sind auch die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Beheizung, Beleuchtung und Abnutzung abgegolten. Neben der Aufwandsentschädigung werden Sitzungsgeld und eine Reisekostenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt.

- (2) Daneben wird den ehrenamtlich Tätigen nach § 1 dieser Satzung Verdienstauffall gemäß § 30 Abs. 4 BbgKVerf gewährt. Näheres regelt § 9 der Entschädigungssatzung.

### § 3 Einwohnerzahlen

- (1) Soweit in dieser Satzung auf die Einwohnerzahl abgestellt wird, ist die durch das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg fortgeschriebene Einwohnerzahl des 30. Juni des Vorjahres maßgebend. Im Jahr der Kommunalwahl ist der 30. Juni des Wahljahres maßgebend, wenn die neue Wahlperiode nach diesem Tag beginnt und die fortgeschriebene Einwohnerzahl bereits bekannt ist.
- (2) Bei Unterschreiten des Einwohnergrenzwertes infolge einer Verminderung der Einwohnerzahl ist spätestens mit der nächsten Kommunalwahlperiode die Aufwandsentschädigung neu festzusetzen. Bei Überschreiten eines höheren Grenzwertes um mehr als zehn Prozent des höheren Grenzwertes kann die Anpassung während der laufenden Kommunalwahlperiode vorgenommen werden.

### § 4 Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Drebkau

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Drebkau erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **90 Euro**.
- (2) Wird durch einen Stadtverordneten das Mandat über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten nicht ausgeübt, so wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung ab dem 4. Monat eingestellt.

### § 5 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung Drebkau erhält neben der Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 1 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung gemäß § 30 Abs. 4 BbgKVerf in Höhe von **340 Euro**.
- (2) Die Fraktionsvorsitzenden in der Stadtverordnetenversammlung, denen nicht gleichzeitig eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, erhalten gemäß § 30 Abs. 4 BbgKVerf eine nach der Fraktionsgröße differenzierte zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **15,00 Euro** je Fraktionsmitglied. Bei Veränderungen in der Fraktionsstärke sind die Beträge entsprechend anzupassen.
- (3) Der Vorsitzende des Hauptausschusses erhält, soweit er nicht hauptamtlicher Bürgermeister ist, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **290 Euro**.
- (4) Stehen zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 bis 3 nebeneinander zu, wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.
- (5) Stellvertretern wird für die Dauer der Wahrnehmung besonderer Funktionen nach § 5 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung der Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen. Ist eine Funktion nach § 5 nicht besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 vom Hundert der zugelassenen Beträge. Die Wahrnehmung der jeweiligen Vertretung ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Drebkau schriftlich anzuzeigen.

### § 6 Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher und Mitglieder von Ortsbeiräten

- (1) Für die Zahlung einer Aufwandsentschädigung an die Ortsvorsteher gelten nachfolgende Grenzen für Einwohnerzahlen:

bis 500 Einwohner	<b>220,00 Euro</b>
von 501 bis 750 Einwohner	<b>310,00 Euro</b>
von 751 bis 1000 Einwohner	<b>400,00 Euro</b>
von 1001 bis 1500 Einwohner	<b>540,00 Euro</b>
von 1501 bis 2000 Einwohner	<b>690,00 Euro</b>
von 2001 bis 2500 Einwohner	<b>740,00 Euro</b>

- (2) Die Mitglieder des Ortsbeirates, die nicht gleichzeitig Ortsvorsteher sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **35 Euro**.
- (3) Stellvertretern der Ortsvorsteher wird für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion des Ortsvorstehers ab der 2. Woche 50 v. H. der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen. Ist eine Funktion nach Abs. 1 nicht besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter im vollen Umfang wahr genommen, so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 v. H. der zugelassenen Beträge.

### § 7 Sitzungsgeld für Mitglieder kommunaler Vertretungen

- (1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Drebkau und der Gremien nach § 1 erhalten bei Teilnahme an Sitzungen in den Gremien, in denen sie Mitglied sind, für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von **30 Euro**.
- (2) Sitzungsgelder dürfen den Mitgliedern der Fraktionen nur für die Teilnahme an den Sitzungen gewährt werden, die der Vorbereitung einer Sitzung der Vertretung oder eines Ausschusses dienen. Für diese Sitzungen ist eine Anwesenheitsliste zu führen, in die sich jede/r Teilnehmende mit seiner Unterschrift die Teilnahme bestätigt.
- (3) Vorsitzende von Fachausschüssen, die keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 5 Abs. (1) und (3) erhalten, wird zusätzlich Sitzungsgeld für jede von ihnen vorbereitete und geleitete Ausschusssitzung in Höhe von **30 Euro** gezahlt.
- (4) Ortsvorstehern oder ihren Stellvertretern wird für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von **30 Euro** gewährt, wenn die Teilnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit erfolgt.
- (5) Ehrenamtliche Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten für die Teilnahme an der Sitzung der Ortsbeiräte ein Sitzungsgeld in Höhe von **30 Euro**.
- (6) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

### § 8 Sitzungsgeld für sachkundige Einwohner

Sachkundige Einwohner in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung erhalten bei Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von **30 Euro**.

### § 9 Ersatz des Verdienstauffalls, Aufwendungen für Betreuung

- (1) Verdienstauffall gemäß § 24 BbgKVerf wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld

abgegolten. Der Verdienstaussfall wird auf Antrag und nur gegen Bescheinigung des Arbeitgebers erstattet, Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaussfall glaubhaft machen.

- (2) Für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit kann zur Betreuung von Kindern bis zum vollendetem 10. Lebensjahr, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist, sowie zu Pflege von Angehörigen, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann, gegen Nachweis eine Entschädigung gewährt werden.
- (3) Die Höchstbeträge belaufen sich auf **15 Euro je Stunde**.  
Der Ersatz des Verdienstaussfalls wird auf monatlich höchstens 35 Stunden begrenzt. Er wird bei Sitzungen ab 18:00 Uhr nur in Ausnahmefällen, wie Schichtarbeit, Kinderbetreuung oder Arbeiten die vorrangig nach diesem Zeitpunkt durchzuführen sind, gezahlt.
- (4) Der Anspruch auf Verdienstaussfall ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

#### § 10 Reisekostenvergütung, Fahrkostenerstattung

- (1) Für Dienstreisen ist eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu gewähren. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die für den hauptamtlichen Bürgermeister geltenden Regelungen maßgebend. Eine Reisekostenvergütung kann nur für Dienstreisen gewährt werden, die von dem nach der Entschädigungssatzung zuständigen Organ angeordnet oder genehmigt sind.
- (2) Fahrten zu Sitzungen von Gremien der Gebietskörperschaft sind keine Dienstreisen im Sinne des Absatzes 1. Eine Erstattung der Kosten für diese Fahrten ist zusätzlich zur Aufwandsentschädigung möglich, wenn die Grenzen des Wohnortes überschritten werden. Bei der Berechnung der Fahrkosten für die Nutzung privater Kraftfahrzeuge sind die Sätze des § 5 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. In allen anderen Fällen ist der jeweilige Normalpreis für ÖPNV, Bahnticket 2. Klasse bzw. Taxifahrt zugrunde zu legen. Es ist jeweils das zumutbare wirtschaftlichste Beförderungsmittel zu wählen. Jede Fahrkostenerstattung setzt den Eintrag in die Anwesenheitsliste zur Sitzung voraus.

#### § 11 Sachausstattung für elektronischen Datenaustausch

Mitgliedern kommunaler Vertretungen kann nach näherer Maßgabe in einer weiteren Satzung einmalig pro Wahlperiode ein Zuschuss für die Anschaffung eines Tablets, Notebooks oder vergleichbarer Geräte gewährt werden.

#### § 12 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich (bis zum 10. des Monats) und das Sitzungsgeld vierteljährlich (bis zum 10. des Folgemonats) nachträglich gezahlt.  
Die Zahlung beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl wird für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (2) Die Zahlung erfolgt generell bargeldlos auf das vom Mandatsträger angegebene Konto.

#### § 13 Gleichstellung

Soweit in dieser Entschädigungssatzung Personen- und Amtsbezeichnungen in männlicher Form enthalten sind, tritt bei weiblichen Personen die entsprechende weibliche Form an deren Stelle. Sind Personen- und Amtsbezeichnungen in weiblicher Form enthalten, tritt bei männlichen Personen die entsprechende männliche Form an deren Stelle.

#### § 14 Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Juni 2019 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 29.11.2007 und die 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung vom 12.06.2008 außer Kraft.

Drebkau, den 10.09.2019

  
Paul Köhne  
Bürgermeister



#### Anlage 1 - § 6 Abs. 1 – Einstufung gemäß Stichtag 30.06.2018

a) Ortsvorsteher Casel in Höhe von	220,00 €
b) Ortsvorsteher Domsdorf in Höhe von	220,00 €
c) Ortsvorsteher Drebkau in Höhe von	740,00 €
d) Ortsvorsteher Greifenhain in Höhe von	220,00 €
e) Ortsvorsteher Jehserig in Höhe von	220,00 €
f) Ortsvorsteher Kausche in Höhe von	220,00 €
g) Ortsvorsteher Laubst in Höhe von	220,00 €
h) Ortsvorsteher Leuthen in Höhe von	400,00 €
i) Ortsvorsteher Schorbus in Höhe von	310,00 €
j) Ortsvorsteher Siewisch in Höhe von	220,00 €

## Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau

**Sitzung am: 03.09.2019/Öffentliche Sitzung**

**Beschluss-Nr. II/26/2019**

Hauptsatzung der Stadt Drebkau - *angenommen* -

**Beschluss-Nr. II/27/2019**

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau - *angenommen* -

**Beschluss-Nr. II/28/2019**

Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen (Entschädigungssatzung) - *angenommen* -

**Beschluss-Nr. II/29/2019**

Aufhebung des Beschlusses 70/2018 vom 20.11.2018- Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten - *angenommen* -

**Beschluss-Nr. II/30/2019**

Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten gem. § 18 Abs. 2 BbgKVerf - *angenommen* -

**Beschluss-Nr. II/31/2019**

Social-Media-Konzept der Stadt Drebkau - *angenommen* -

**Beschluss-Nr. II/32/2019**

Grundsatzbeschluss zur Aufstellung eines Baulandkatasters für die Ortsteile der Stadt Drebkau - *angenommen* -

**Beschluss-Nr. II/33/2019**

Vertragsangelegenheit; Verlängerung des Rahmenvertrages zur Durchführung der Baumkontrollen vom 13.07.2019 - *angenommen* -

**Beschluss-Nr. II/34/2019**

Reduzierung der Sprechzeiten des Standesamtes in der Stadtverwaltung Drebkau ab 01.10.2019 - *angenommen* -

**Beschluss-Nr. II/35/2019**

Beschluss zur zukünftigen Nutzung des Kavaliershauses am Schloss Drebkau - *angenommen* -

**Beschluss-Nr. II/36/2019**

Stiftung Kausche - Entnahme Stiftungskapital - *angenommen* -

**Beschluss-Nr. II/37/2019**

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Landhandel Drebkau“ - Entwurf in der Fassung Juli 2019 - Entwurfs- und Offenlagebeschluss - *angenommen* -

**Beschluss-Nr. II/38/2019**

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Landhandel Drebkau“ - Vorentwurf in der Fassung November 2018 - Abwägungsbeschluss - *angenommen* -

**Beschluss-Nr. II/39/2019**

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohnparkanlage Schloss Raakow - Drebkau“ - Entwurf in der Fassung Februar 2019 - Abwägungsbeschluss - *angenommen* -

**Beschluss-Nr. II/40/2019**

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohnparkanlage Schloss Raakow - Drebkau“ - Beschluss zum Durchführungsvertrag - *angenommen* -

**Beschluss-Nr. II/41/2019**

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohnparkanlage Schloss Raakow - Drebkau“ - Satzungsbeschluss - *angenommen* -

**Beschluss-Nr. II/42/2019**

Auftragsvergabe zur Durchführung des Straßenwinterdienstes ab 01.11.2019 – Los 1 - *angenommen* -

**Beschluss-Nr. II/43/2019**

Auftragsvergabe zur Durchführung des Straßenwinterdienstes ab 01.11.2019 – Los 2 - *angenommen* -

**Beschluss-Nr. II/44/2019**

Auftragsvergabe zur Durchführung des Straßenwinterdienstes ab 01.11.2019 – Los 3 - *angenommen* -

**Beschluss-Nr. II/45/2019**

Auftragsvergabe zur Durchführung des Straßenwinterdienstes ab 01.11.2019 – Los 4 - *angenommen* -

**Beschluss-Nr. II/46/2019**

Auftragsvergabe; OT Schorbus Bushaltestelle - Errichtung von zwei barrierefreien Aufstellflächen - *angenommen* -

**Beschluss-Nr. II/47/2019**

Auftragsvergabe; Umrüstung von 22 Leuchtpunkte der Straßenbeleuchtung in der Lindenstraße im OT Drebkau auf LED - *angenommen* -

**Beschluss-Nr. II/48/2019**

Auftragsvergabe Planungsleistungen - „Errichtung eines Anbaus an der Grundschule Leuthen zur Absicherung der Hortbetreuung und Essensversorgung in Drebkau / OT Leuthen“ - *angenommen* -

**Sitzung am: 03.09.2019/Nichtöffentliche Sitzung**

**Beschluss-Nr. II/49/2019**

Personalangelegenheit - *angenommen* -

gez. Paul Köhne  
Bürgermeister

gez. Dr. Michael Haidan  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau

# Jagdgenossenschaft Drebkau

## Einladung

Am Dienstag, den **08.10.2019** findet um **18.00 Uhr** im **Feuerwehrgerätehaus Drebkau, in 03116 Drebkau, Spremberger Straße 61 b** die **Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Drebkau** statt. Dazu lade ich alle Eigentümer von jagdbaren Flächen herzlich ein.

### Tagesordnung:

1. Eröffnung durch den Notvorstand
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Feststellung der Anwesenheit und Vertretung
4. Bericht der Jagdpächter
5. Bericht des Kassenführers
6. Entlastung des Kassenführers und des Vorstandes
7. Wahl des Jagdvorstandes
8. Wahl des Schriftführers
9. Wahl der Rechnungsprüfer
10. Wahl des Kassenführers
11. Diskussion
12. Verschiedenes

P. Köhne, Notjagdvorsteher

**Ende der amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Drebkau**

## Amtliche Mitteilungen

### Mitteilungen der Stadt Drebkau

## Stellenangebote für den Bundesfreiwilligendienst

Der **Bauhof der Stadt Drebkau** wurde mit Schreiben des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben vom 17.09.2019 als Einsatzstelle des Bundesfreiwilligendienstes endgültig anerkannt.

**Wir suchen zur Besetzung zwei Freiwillige für die o.g. Einsatzstelle.**

**Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 21 Stunden. Die Teilnehmer/ Teilnehmerinnen erhalten ein monatliches Taschengeld in Höhe von 200,- Euro.**

Der Bundesfreiwilligendienst kann grundsätzlich flexibel gestaltet werden. Die Vereinbarung wird in der Regel für 12 Monate geschlossen. Eine Verkürzung auf 6 Monate ist möglich.

Bewerben können sich alle Personen, die ihre Schulpflicht absolviert haben, ohne Altersbegrenzung. Die Freiwilligen werden in den Einsatzstellen durch Fachkräfte betreut. Je Einsatzmonat steht den Freiwilligen gesetzlich ein Bildungstag zu.

Freiwillige unter 27 Jahren haben Anspruch auf mehr Bildungstage.

Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.bundesfreiwilligendienst.de](http://www.bundesfreiwilligendienst.de).

**Folgende Tätigkeitsschwerpunkte sollen die Freiwilligen im Bereich Bauhof ausüben:**

- Unterstützung des Bauhofes bei der Instandhaltung der touristischen Rad- und Wanderwege
- Aufwertung der Radwege durch manuelle Kleinreparaturen
- Hilfe bei der Beschilderung der Wanderwege
- Bau- und Anbringung von Nistkästen
- Manuelle Entkrautungsarbeiten (Beseitigung von Unkraut auf Wegen)
- Hilfestellung bei der Sicherstellung der Ordnung und Sicherheit in Parkanlagen
- Kontroll- und Sichtungsarbeiten in Parks und öffentlichen Spielplätzen zur Aufnahme bestehender Mängel
- Kleinflächige Mähhilfsarbeiten an nicht maschinell zugänglichen Stellen
- Laubsammelarbeiten zur Bekämpfung von Schädlingen (Kastanienminiermotte...)

Sie haben Ihren Schulabschluss erfolgreich abgeschlossen und möchten sich für das Gemeinwohl engagieren?

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

**Bewerbungen bitte nur schriftlich** mit tabellarischem Lebenslauf und lückenlosen Tätigkeitsnachweis unter dem Kennwort „Bundesfreiwilligendienst Bauhof“ an:

Stadt Drebkau  
Haupt- und Finanzverwaltung  
Spremberger Straße 61  
03116 Drebkau

oder per E- Mail an: [muth@drebkau.de](mailto:muth@drebkau.de).

gez. Paul Köhne, Bürgermeister

## Erreichbarkeit der Ortsvorsteher/innen

<b>Ortsteil Casel</b>	Telefonisch erreichbar unter <b>0151 58121697</b> oder <b>035602 22024</b> <b>Ortsvorsteherin Frau Sabine Rescher</b>
<b>Ortsteil Domsdorf</b>	Telefonisch erreichbar unter <b>0171 2702313</b> , <b>Ortsvorsteher Herr Rico Wingelsdorf</b>
<b>Ortsteil Drebkau</b>	Telefonisch erreichbar unter <b>0175 2935929</b> , <b>Ortsvorsteher Herr Torsten Richter</b>
<b>Ortsteil Greifenhain</b>	Sprechstunde nach Vereinbarung, Telefonisch erreichbar unter <b>035602 722</b> oder <b>0163 3647137</b> , <b>Ortsvorsteher Herr Rüdiger Krause</b>
<b>Ortsteil Jehserig</b>	Sprechstunde jeden 2. Montag im Monat in der Zeit von 18.30 - 20.00 Uhr im Büro des Ortsvorstehers - Telefonisch erreichbar unter <b>0174 9239049</b> oder <b>035602 439170</b> , <b>Ortsvorsteher Herr Mario Zucker</b>
<b>Ortsteil Kausche</b>	Telefonisch erreichbar unter <b>0173 3816193</b> , <b>Ortsvorsteher Herr Mike Köthen</b>
<b>Ortsteil Laubst</b>	Telefonisch erreichbar unter <b>035602 21177</b> oder <b>0170 4835523</b> , <b>Ortsvorsteherin Frau Ines Halka</b>
<b>Ortsteil Leuthen</b>	Telefonisch erreichbar unter <b>035602 23536</b> , <b>Ortsvorsteher Herr Hans-Eberhard Heßmer</b>
<b>Ortsteil Schorbus</b>	Sprechstunde jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat in der Zeit von 18.00 – 19.00 Uhr im Vereinshaus Schorbus, Telefonisch erreichbar unter <b>0151 40790233</b> , <b>Ortsvorsteher Herr Frank Schätz</b>
<b>Ortsteil Siewisch</b>	Telefonisch erreichbar unter <b>0175 2943092</b> , <b>Ortsvorsteher Herr Wolfgang Just</b>

**Ende der Mitteilungen der Stadt Drebkau**

**Mitteilungen anderer Behörden****Termine der Verbandsschauen  
Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ 2019**

<b>Stadt / Amt / Gemeinde</b>	<b>Datum</b>	<b>Uhrzeit</b>	<b>Ort</b>
Cottbus	<b>Montag</b> <b>21.10.2019</b>	<b>9:00 Uhr</b>	Stadtverwaltung, Neumarkt 5
Calau	<b>Montag</b> <b>30.09.2019</b>	<b>9:00 Uhr</b>	Bauamt Calau
Drebkau	<b>Montag</b> <b>07.10.2019</b>	<b>9:00 Uhr</b>	Feuerwehrgerätehaus Drebkau
Neuhausen / Spree	<b>Donnerstag</b> <b>10.10.2019</b>	<b>9:00 Uhr</b>	Gemeindeverwaltung Neuhausen

**Standesamt vergibt Trautermine für 2020**

Ab Dienstag, dem 10. September, vergibt das Standesamt Burg (Spreewald) die Trautermine für das Jahr 2020. Zuständig ist das Standesamt für das Amt Burg (Spreewald) sowie für die Stadt Drebkau und die Gemeinden Kolkwitz und Neuhausen/Spree. Jeweils am Montag, Mittwoch und Freitag sind Eheschließungen zwischen 9 und 14 Uhr möglich, am Dienstag und Donnerstag nach Absprache.

Bei ihrer Planung sollten Heiratswillige beachten, dass an Sonn- und Feiertagen keine Eheschließungen stattfinden, und dass nicht jeder Samstag ein Trausamstag ist. Welche Samstage in den jeweiligen Kommunen zur Verfügung stehen, wird ab dem 9. September auf der Internetseite [www.amt-burg-spreewald.de](http://www.amt-burg-spreewald.de) veröffentlicht.

Die Standesbeamtinnen sind unter Tel. (035603) 682 -36, - 37, -50 sowie -55 zu erreichen.

Im laufenden Jahr fanden im Bereich des Standesamtes Burg (Spreewald) bereits 162 Eheschließungen (2018: 135) statt. Rund 32 Eheschließungen stehen für das Jahr noch im Kalender der Standesbeamtinnen.

Ja sagen kann man auch in 18 gewidmeten Trauorten, also außerhalb der standesamtlichen Trauzimmer. Paare können wählen zwischen dem romantischen Schloss, dem luxuriösen Hotel und dem urigen Gasthof, zwischen grüner Weidenburg und ehemaliger Dorfkapelle.

Neue Trauorte sind seit diesem Jahr der Steinitzhof in Drebkau, der Golfclub in Drieschnitz-Kahsel sowie das Waldhotel Roggosen.

**Ende der Mitteilungen anderer Behörden**